

Antrag auf nachträgliche Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren oder Teilsektoren nach §§ 18 ff. der Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BECV)

Für den Zeitraum 2021 bis 2025

1 Bezeichnung des Sektors oder Teilsektors, für den der Antrag gestellt wird

NACE-Code des antragstellenden Sektors¹

PRODCOM-Code des antragstellenden Teilsektors²

Bezeichnung / Tätigkeit / Produkt

Beschreibung des Produktes / der Produkte oder der Dienstleistung sowie Erläuterungen zum Sektor / Teilsektor

¹ Bitte Eintragung unter Verwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe WZ 2008 als Umsetzung der EU-Wirtschaftsklassifikation NACE rev.2.

² Bitte Eintragung unter Verwendung des systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken (GP 2019) als nationale Umsetzung der PRODCOM-Ebene (2018).

ODER

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung für landwirtschaftliche Betriebe (3-stellige Einzel-BWA des Klassifizierungssystems der Europäischen Union)

Bezeichnung des Sektors und Teilsektors

Beschreibung des Produktes / der Produkte oder Dienstleistung sowie Erläuterungen zum Sektor / Teilsektor

2 Antragsteller

Der Antragsteller ist ein **Zusammenschluss von Unternehmen**, die dem unter Nr. 1 bezeichneten Teilsektor zuzuordnen sind.

Der Antragsteller ist ein **Interessenverband**, der für Unternehmen des unter Nr. 1 bezeichneten Teilsektors tätig ist.

3 Angaben zum Antragsteller

Bezeichnung

Ansprechperson

Anschrift

PLZ, Ort

**Telefon der
Ansprechperson**

**E-Mail-Adresse der
Ansprechperson**

4 Angaben zum*zur Verfahrensbevollmächtigten

Name, Vorname

Anschrift

PLZ, Ort

Funktion

Telefon

E-Mail-Adresse

5 Wirtschaftsprüfer*in³

Name, Vorname

**Name der Prüfungs-
gesellschaft**

Anschrift

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail-Adresse

³ Gemäß § 22 Absatz 4 BECV ist dieser Antrag durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen genossenschaftlichen Prüfungsverband, einen vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen. Es werden vereinfachend nur die Wirtschaftsprüfer*innen genannt.

6 Antrag

Wir stellen für den unter Nummer 1 bezeichneten Sektor oder Teilsektor einen Antrag gemäß § 18 BECV auf nachträgliche Anerkennung als beihilfeberechtigter Sektor oder Teilsektor für den Zeitraum 2021 bis 2025.

Der unter Nummer 1 bezeichnete Sektor oder Teilsektor gehört zu einem **Waren produzierenden Wirtschaftszweig**. Für ihn wird beantragt:

die Anerkennung nach quantitativen Kriterien (§ 20 BECV)

hilfsweise die Anerkennung nach qualitativen Kriterien (§ 21 BECV)

Der unter Nummer 1 bezeichnete Sektor oder Teilsektor gehört **nicht zu einem Waren produzierenden Wirtschaftszweig**. Für ihn wird eine Anerkennung nach qualitativen Kriterien (§ 21 BECV) beantragt.

7 Antragsberechtigung

Anteil des erzielten Umsatzes der vom Antragsteller vertretenen Unternehmen am Gesamtumsatz des Sektors oder Teilsektors gemäß § 19 Abs. 1 BECV:

%

Erläuterungen

- ▶ zur Datenerhebung für die erzielten Umsätze der vertretenen Unternehmen und
- ▶ zur Ermittlung des Gesamtumsatzes des antragstellenden Sektors oder Teilsektors:

8 Nationaler Carbon-Leakage-Indikator

Nationaler Carbon-Leakage-Indikator laut Berechnung aus Berechnungsformular
„Verband_Emissionsintensität_nCL“

Erläuterungen

- ▶ zur Datenerhebung für die „beihilfefähigen“ Brennstoffmengen der vertretenen Unternehmen und
- ▶ zur Verwendung von Datenquellen bei der Ermittlung des nationalen Carbon-Leakage-Indikators

9 Emissionsintensität

Emissionsintensität laut Berechnung aus Berechnungsformular:
„Verband_Emissionsintensität_nCL“

Diesem Antrag beigefügte Anlagen und Formulare

Sofern zutreffend: Vollmacht des Verfahrensbevollmächtigten

Berechnungsformular „Verband_Emissionsintensität_nCL“ zur Berechnung der Emissionsintensität inkl. Gesamtliste aller vertretenen Unternehmen.

Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin

Ferner wurden dem Antrag folgende Dokumente beigefügt:

10 Vollständigkeitserklärung

Der Antragsteller bestätigt, dass er für die Erstellung dieses Antrags alle Daten, Angaben und Nachweise, die gemäß § 23 der BECV und nach dem DEHSt-Leitfaden zu den Antragsverfahren zur nachträglichen Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren und zum besonderen Einstufungsverfahren verlangt werden, nach bestem Wissen und Gewissen vollständig zur Verfügung gestellt hat.

Zusätzliche Erläuterungen und Bemerkungen

11 Einverständniserklärung

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die DEHSt die Antragsdaten zur Entscheidung über die nachträgliche Anerkennung dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz⁴ sowie an alle weiteren notwendigen Beteiligten am Anerkennungs- und Genehmigungsverfahren übermittelt.

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Antragsdaten zur Genehmigung der nachträglichen Anerkennung der Europäischen Kommission übermittelt werden.

Hinweis: Das ausgefüllte Antragsformular ist mit den beizufügenden Anlagen in elektronischer Form, das heißt unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur an die Virtuelle Poststelle der Deutschen Emissionshandelsstelle zu übermitteln, siehe Bekanntmachung des Umweltbundesamtes nach § 17 Absatz 1 BEHG vom 23.11.2021, veröffentlicht am 20.12.2021, Bundesanzeiger AT 20.12.2021 B 16.

⁴ Nach Kapitel IX des Koalitionsvertrags zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 29.11.2021, Seite 177 ist die Zusammenführung der Themenbereiche Wirtschaft und Klimaschutz in einem Bundesministerium vereinbart. Diese ministerielle Organisationsänderung kann auch bei diesem Antragsverfahren Änderungen bei der Zuständigkeit nach sich ziehen.